

Abstract zur Masterarbeit

Der neu gestaltete Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) - Ein verbesserter und effektiver strafrechtlicher Schutz für die Opfer von Stalking?

von Sven Harrsen

Das Phänomen Stalking ist seit Mitte der 1990er-Jahre vermehrt in den Fokus der Öffentlichkeit geraten und weist seitdem eine zunehmende Medienpräsenz auf, insbesondere wenn Prominente Opfer von Stalkern werden. Zumeist werden weibliche Opfer durch einen männlichen Täter belästigt und verfolgt und erleiden dadurch vor allem psychische Schädigungen. Die Stalkinghandlungen führen häufig zu einem Leben, das von ständiger Angst vor der Verfolgung sowie Panik, Nervosität und einem veränderten Alltagsverhalten geprägt ist. In seltenen Fällen folgt auf die als aussichtslos empfundene Situation sogar der Suizid von Stalkingopfern.

Die steigende öffentliche Aufmerksamkeit des Phänomens führte zu einem erhöhten Druck auf den Gesetzgeber, den strafrechtlichen Schutz von Stalkingopfern zu erhöhen, sodass am 31. März 2007 der Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB a.F.) in Kraft getreten ist. Das Ziel der Einführung war es, Rechtslücken der Strafbarkeit zu schließen. Der Straftatbestand erhielt jedoch erhebliche Kritik und wurde unter anderem als verunglückte Regelung angesehen, sodass zahlreiche Novellierungsvorschläge erarbeitet und veröffentlicht wurden. Viele Kritiker behaupteten, dass der Tatbestand lediglich symbolischen Charakter, aber keine konkrete und effektive Wirkung für den strafrechtlichen Opferschutz aufweise, da die Zahl der Verurteilungen sehr gering sei.

Zehn Jahre nachdem der Nachstellungstatbestand in Kraft getreten ist, reagierte der Gesetzgeber erneut und verabschiedete eine Gesetzesänderung des § 238 StGB, die am 10. März 2017 in Kraft getreten ist.

Das Ziel dieser Masterarbeit ist eine Analyse, ob der neu gestaltete Straftatbestand der Nachstellung (§ 238 StGB) ein verbesserter und effektiver strafrechtlicher Schutz für Opfer von Stalking ist.

Fraglich ist, ob der neu gestaltete Straftatbestand der Nachstellung geeignet ist, das kriminalpolitische Ziel des Gesetzgebers zu erreichen, die vermeintlich bestehenden Missstände zu optimieren und einen effektiven strafrechtlichen Opferschutz zu garantieren.